

Überlassungsvertrag
für Räumlichkeiten und/oder Inventar im
„Zentrum Alte Schule“, Dannstadt-Schauernheim
zwischen

der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin, Frau Winkelmann, diese vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung, nachfolgend kurz –Gemeinde- genannt

und

P.anrede% P.vorname% P.name%

Nachfolgend kurz –Nutzer- genannt.

Am B.bel_von% werden nachfolgende Räumlichkeiten/Inventar überlassen:

O.bezeichnung_o%

Grundlage dieses Überlassungsvertrages bildet die in der Anlage beigefügte „Nutzungsordnung und Überlassungsbedingungen für die Räumlichkeiten / das Inventar des Zentrum Alte Schule“.

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, sollten eigene Elektrogeräte in das „Zentrum Alte Schule“ mitgebracht werden, müssen diese durch eine Elektrofachkraft gemäß Unfallverhütungsvorschrift (BGV A3) geprüft sein und eine aktuell gültige Prüfplakette tragen. Das Mitbringen und die Inbetriebnahme eines eigenen, nicht gemäß Unfallverhütungsvorschrift (BGV A3) aktuell geprüften Elektrogeräts, ist untersagt.

Der/Die Nutzer/in hat sich rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung, mit dem diensthabenden Hausmeister bezüglich der Abstimmung der Veranstaltung unter der Rufnummer 0157/86765354 in Verbindung zu setzen.

Der Nutzer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er den vorstehenden Überlassungsvertrag und die in der Anlage beigefügte "Nutzungsordnung und Überlassungsbedingungen für die Räumlichkeiten des "Zentrum Alte Schule" " anerkennt.

Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Dieser Überlassungsvertrag kommt erst nach Unterschrift durch den Nutzer und Rückgabe an die Verbandsgemeindeverwaltung zustande.

Für die Kosten der Überlassung sowie der Kautions wird eine separate Rechnung erstellt.

Dannstadt-Schauernheim, den %d%

Verbandsgemeindeverwaltung
Dannstadt-Schauernheim

für den Nutzer

Im Auftrag

B.vorname % B.name%

Unterschrift ggfs. Stempel

Nutzungsordnung
und Überlassungsbedingungen
für die Räumlichkeiten des
„Zentrum Alte Schule“
Neufassung vom 01. Juli 2022

Die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim hat mit dem „Zentrum Alte Schule“ ein Dorfgemeinschaftshaus errichtet, dessen Räumlichkeiten auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung auch für nicht kommunale Nutzungen und Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

1 Vergabegrundsätze und Benutzerkreis

1.1 Grundsätzlich haben eigene Nutzungen der Ortsgemeinde sowie solche der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und des Rhein-Pfalz-Kreises Vorrang.

1.2 Soweit Räume nach 1.1 nicht belegt sind, kann die Überlassung zur einmaligen und regelmäßig wiederkehrenden Benutzung sowie Jahresnutzung erfolgen.

Regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sind Nutzungen, die sich auf Dauer auf bestimmte Nutzungstage beziehen, bei denen aber nur die tatsächliche Inanspruchnahme, insbesondere bezüglich des Nutzungsentgeltes, in Ansatz kommt.

Jahresnutzungen sind Nutzungsvergaben auf 1 Jahr zur Nutzung eines Raumes an einem Wochentag während des ganzen Jahres, bei denen die tatsächliche Nutzung oder Nichtnutzung am vergebenen Wochentag, insbesondere bezüglich des Nutzungsentgeltes, unbeachtlich ist.

Die Ortsgemeinde kann die zeitgleiche Benutzung verschiedener Räume durch verschiedene Nutzer trotz freier Raumkapazität versagen, wenn zu befürchten oder davon auszugehen ist, dass sich die verschiedenen Nutzungen aufgrund Ihrer Eigenart gegenseitig stören oder negativ beeinflussen können.

Die Überlassung von Räumen zur regelmäßig wiederkehrenden Nutzung und Jahresnutzung kommt nur an Nutzer nach 1.4.1 und 1.4.2 in Betracht.

1.3 Die Nutzung der Räume ist an folgenden Tagen ausgeschlossen:

- a) für Dauer- und Jahresnutzungen am 31. Dezember (Silvester) und 1. Januar (Neujahrstag), von Gründonnerstag bis Ostermontag, am 1. Mai, an Christi Himmelfahrt, am Pfingstsonntag und –Montag, am Fronleichnamstag, am 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), am Totensonntag, am Volkstrauertag, am 1. November (Allerheiligen) sowie vom 24. bis 26. Dezember (Weihnachtstage).
- b) für Einzelnutzungen von Gründonnerstag bis Ostermontag, am Totensonntag, am Volkstrauertag, am 1. November (Allerheiligen) sowie 24. bis 26. Dezember (Weihnachtstage).

An den genannten Tagen können ausnahmsweise Nutzungen von Kirchen und kirchlichen Organisationen, die im inhaltlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Feiertag stehen, zugelassen werden.

Im Übrigen kann die Ortsgemeinde im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

1.4 Die Räume können an die folgenden Nutzer in der nachstehenden grundsätzlichen Prioritätenfolge überlassen werden:

1. Vereine und Organisationen sowie kirchliche Gemeinschaften mit Sitz in der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim;
2. Vereine und Organisationen sowie kirchliche Gemeinschaften mit Sitz im Bereich der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim;
3. Gewerbetreibende bzw. Firmen zur Durchführung gewerblicher bzw. kommerziellen Veranstaltungen, und zwar in der Zugriffsfolge
 - a) mit Sitz in Dannstadt-Schauernheim,
 - b) mit Sitz in der übrigen Verbandsgemeinde.
4. Privatpersonen, die Einwohner der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim sind.
5. Privatpersonen, die Einwohner der Ortsgemeinden Hochdorf-Assenheim und Rödersheim-Gronau sind.
6. Vereine und Organisationen sowie kirchliche Gemeinschaften, Gewerbetreibende bzw. Firmen zu kommerziellen Veranstaltungen und Privatpersonen mit Sitz außerhalb der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim.

2 Räume und Nutzungsumfang

2.1 Für Nutzungsüberlassungen nach 1.2 kommen folgende Räume in Frage:

- a) der große Saal mit ca. 400 m² einschließlich Bühne, Empore und Foyer,
- b) der Getränkeausschank mit Anschluss an den Saal;
- c) die Küche beim großen Saal;
- d) das Foyer;
- e) die Bühne im großen Saal;
- f) der als „Umkleide 2“ bezeichnete Raum im Untergeschoß des großen Saals mit ca. 50 m²;
- g) der „Mehrzweckraum 1“ mit ca. 58 m² im EG der Alten Schule;
- h) der „Mehrzweckraum 2“ mit ca. 50 m² im EG der Alten Schule;
- i) der „Vereinsraum“ mit ca. 60 m² im 1. OG der Alten Schule;
- j) der „Sitzungsraum“ mit ca. 24 m² im 1. OG der Alten Schule.

2.2 Die Überlassung der Räume nach 2.1 schließt die Benutzung der jeweiligen Zugangs- und Flurflächen sowie der Behindertentoilette im EG der Alten Schule ein. Darüber hinaus beinhaltet die jeweilige Überlassung folgende Mitbenutzungen:

1. bei den Räumen 2.1 a), und 2.1 d) die Nutzung der Toiletten sowie der Garderobe im Kellergeschoß des Großen Saales;
2. beim Raum 2.1 e) und 2.1 f) die Toiletten im Umkleidebereich des Kellergeschosses des Großen Saales;
3. bei den Räumen 2.1 g) bis j) die Toiletten im 1. OG der Alten Schule.

3 Nutzungsentgelt, Kauttionen

3.1 Für die Überlassung von Räumen werden Nutzungsentgelte erhoben, die nach Räumen und Nutzern sowie nach einmaliger, regelmäßig wiederkehrender Nutzung und Jahresnutzung getrennt in einer „Preisordnung Zentrum Alte Schule Tarif A und Tarif B“ festgelegt werden.

- 3.2 a) Für Überlassungen an die Verbandsgemeinde, die sich auf Nutzungen aus kommunalpolitischen Gründen beziehen, sowie für Überlassungen an die Kreisvolkshochschule und die Kreismusikschule im Rahmen deren Bildungsauftrags werden keine Nutzungsentgelte erhoben. Überlassungen an den Rhein-Pfalz-Kreis, die sich auf Nutzungen aus kommunalpolitischen Gründen beziehen, sind einmal pro Jahr kostenfrei. Weitere Nutzungen sind nach dem Tarif für ortsansässige Vereine abzurechnen.
- b) Für die Überlassung von Räumen an den Rhein-Pfalz-Kreis und die Verbandsgemeinde zu anderen Zwecken als unter a) genannt, werden Nutzungsentgelte nach der Preisordnung Kategorie ortsansässige Vereine erhoben.
- c) Für die Überlassung des Sitzungsraumes (1. OG Altbau) werden von den jeweiligen Fraktionen, für Fraktionssitzungen, keine Nutzungsentgelte erhoben.

Werden an einen Nutzer mehrere der Räume nach 2.1 gleichzeitig überlassen, so ergibt sich das Nutzungsentgelt aus der Addition der raumbezogenen Beträge.

3.3 Das Nutzungsentgelt ist

- a) bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen monatlich im Voraus,
- b) bei Jahresnutzungen 1/12 monatlich im Voraus
- c) bei einmaligen Nutzungen, ist das Nutzungsentgelt spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt zu leisten.

Von gewerblichen und privaten Nutzern sowie von Vereinen (1.4 Nr. 3, 4, 5 und 6) wird spätestens 14 Tage vor dem Nutzungstag eine Kauttion erhoben, deren Höhe 50 % des Nutzungsentgeltes beträgt.

Die Kauttion wird nach mängelfreier Abnahme der genutzten Räume nach der Nutzung zurückgezahlt. Im Falle nicht erfüllter Nutzerpflichten oder Beschädigungen werden für die Ortsgemeinde entstehende Kosten im ersten Zugriff aus der Kauttion gedeckt.

Eine Verzinsung der Kauttion während der Hinterlegung erfolgt nicht.

3.4 Sofern vom Personal der Orts- oder Verbandsgemeinde oder von einem durch die Ortsgemeinde Beauftragten Leistungen erbracht werden, die nach dieser Nutzungsordnung vom Nutzer zu erbringen wären, sind die Kosten hierfür in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Nutzer zu erstatten.

3.5 Bei Veranstaltungen die länger als 4 Tage stattfinden sollen, werden die Überlassung und die Höhe des Nutzungsentgeltes durch die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten festgelegt.

4 Beginn und Ende der Überlassung

4.1 Die Überlassung zur regelmäßig wiederkehrenden Nutzung und Jahresnutzung erfolgt ohne Begrenzung – und wird grundsätzlich, in jederzeit widerruflicher Form, erteilt.

Die Überlassung ist spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten 1. Nutzungstag zu beantragen.

Der Widerruf einer Überlassung ist möglich, wenn

- a) die überlassenen Räumlichkeiten für Nutzungen der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde oder des Rhein-Pfalz-Kreises oder sonst im dringenden öffentlichen Interesse benötigt werden,
- b) der Nutzer seinen Verpflichtungen nach dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt.

Der Widerruf nach a) kann sich auch nur auf einzelne betroffene Nutzungstage beziehen.

4.2 Der Antrag auf Überlassung von Räumen zur einmaligen Nutzung ist möglichst frühzeitig zu stellen; insbesondere kann nur bei frühzeitiger Antragstellung die mögliche grundsätzliche Priorität eines Nutzers nach 1.4 berücksichtigt werden.

Die Überlassung setzt einen schriftlichen Überlassungsvertrag, die fristgerechte Zahlung des Nutzungsentgeltes und im Falle der gewerblichen, privaten und Vereinsnutzung die Hinterlegung der Kautions voraus.

Tritt der Nutzer innerhalb von 14 Tagen vor dem Nutzungstag nicht schriftlich von der Überlassung zurück, so wird grundsätzlich die Hälfte des Nutzungsentgeltes als Ausfallbetrag einbehalten.

Wird die Nutzung ohne vorherige schriftliche Mitteilung nicht wahrgenommen, so wird grundsätzlich das Nutzungsentgelt in voller Höhe als Ausfallbetrag einbehalten.

Kann die Nutzung aufgrund einer höheren Gewalt nicht stattfinden, trägt der Nutzer die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions werden in diesem Fall zurückbezahlt.

5 Nutzungsregeln

5.1 Im Falle der Einzelnutzung setzt sich der Nutzer rechtzeitig mit dem Hausmeister zur terminlichen Absprache vor der Veranstaltung in Verbindung. Grundsätzlich verrichtet der Hausmeister den erforderlichen Schließdienst. Im Einzelfall kann ein Schlüssel übergeben werden.

Im Falle regelmäßig wiederkehrender Nutzungen und Jahresnutzungen kann die Ortsgemeinde den Nutzern einen Schlüssel überlassen, für dessen Verlust der Nutzer haftet.

5.2 Die überlassenen Räume sind am Tag nach dem Nutzungstag nach Erfüllung der Pflichten unter 6, bis spätestens 11:00 Uhr, an den Hausmeister oder einen andere Beauftragten zu übergeben. Dabei sind evtl. eingetretene Schäden anzugeben.

5.3 Technische Einrichtungen der Gebäude sind nur nach Einweisung und ausdrücklicher Gestattung durch den Hausmeister oder einen anderen Beauftragten zu nutzen und zu bedienen.

5.4 Die Räume dürfen nur entsprechend den genehmigten Bestuhlungsplänen genutzt werden.

Fluchtwege sind von jeder Beeinträchtigung durch Mobiliar und sonstige Gegenstände freizuhalten.

5.5 Saalschmuck, Dekorationen, Effekte wie Nebel u.ä. dürfen nach vorheriger Genehmigung verwendet und angebracht werden.

Sie sind vom Nutzer nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen; der Nutzer haftet für eventuell entstandene Beschädigungen auch bei Vorliegen einer Genehmigung. Es ist untersagt Nägel, Schrauben oder dergleichen in Böden, Wände und Decken zu schlagen, einzubohren. Die Verwendung von Klebeband ist ebenfalls untersagt.

5.6 Der Nutzer darf die überlassenen Räume nur zu dem angemeldeten und der Überlassung zugrunde liegenden Zweck nutzen. Er darf die Räume weder an Dritte überlassen, noch eine Mitbenutzung durch Dritte gestatten.

5.7 Fremde Geräte, Anlagen oder Gegenstände dürfen durch den Nutzer nur nach vorheriger Genehmigung in die überlassenen Räume eingebracht und benutzt werden. Eine Haftung der Ortsgemeinde für eingebrachte Geräte, Anlagen usw. ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich auch auf den Verlust durch Diebstahl oder Einbruch. Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, sollten eigene Elektrogeräte in das "Zentrum Alte Schule" mitgebracht werden, müssen diese durch eine Elektrofachkraft gemäß Unfallverhütungsvorschrift (BGV A3) geprüft sein und eine aktuell gültige Prüfplakette tragen. Das Mitbringen und die Inbetriebnahme eines eigenen, nicht gemäß Unfallverhütungsvorschrift (BGV A3) aktuell geprüften Elektrogeräts, ist untersagt.

5.8 Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Beauftragten der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung ist in jedem Fall Folge zu leisten.

6 Pflichten der Nutzer

6.1 Die Nutzer haben die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar, andere Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln.

6.2 Der Nutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen. Diese ist auch für alle Fragen rund um die Versammlungsstättenverordnung, von Beginn bis Ende vor Ort erreichbar. Diese Erreichbarkeit deckt auch die Fragen gemäß Infektionsschutzgesetz (z.B. Corona) mit ab.

6.3 Die Nutzer haben insbesondere die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Landes-Immissionsschutzgesetzes, der Versammlungsstättenverordnung und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung des Landes Rheinland-Pfalz zu beachten.

Im Falle des Ausschanks von Getränken und/oder der Verabreichung von Speisen sind die einschlägigen Vorschriften des Gaststättenrechts zu beachten. Insbesondere ist es Sache des Nutzers, die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und in diesem Zusammenhang erteilte Bedingungen und Auflagen zu erfüllen bzw. einzuhalten.

6.4 Der Nutzer hat die Räumlichkeiten nach der jeweiligen Nutzung zu reinigen und zwar:

- a) Küche und Küchengeräte sowie Geschirr sind zu spülen bzw. feucht vollständig zu reinigen; bei der Reinigung der Küche ist darauf zu achten, dass ein spezieller Fettreiniger benutzt wird,
- b) Tische, Arbeitsflächen und gegebenenfalls Stühle sind feucht abgewischt und sauber zurückzulassen;
- c) Sanitäranlagen sind nass zu reinigen; Die Reinigung kann vom Vermieter gegen eine Pauschale gemäß der Preisordnung „Zentrum Alte Schule“ übernommen werden.
- d) Böden sind grundsätzlich besenrein zu übergeben; es sei denn, es liegen besondere Verschmutzungen z. B. durch verschüttete Getränke o. ä. vor.

Solche Verschmutzungen sind gegebenenfalls auch fachgerecht (mittels Parkettreiniger) zu beseitigen.

6.5 Der Nutzer hat für die Abfallbeseitigung zu sorgen.

Der Abfall ist entsprechend der jeweils geltenden Beseitigungsregelung des Rhein-Pfalz-Kreises nach Wertstoffen, Bio- und Restmüll getrennt zu beseitigen.

Für den Restmüll hat der Nutzer auf eigene Kosten Müllgefäße oder Müllsäcke zu nutzen.

6.6 Die Räumlichkeiten werden in einem Grund-Möblierungszustand unter Beachtung der amtlichen Bestuhlungspläne übergeben. Nach Beendigung der Nutzung ist der Grund-Möblierungszustand wieder herzustellen.

6.7 Die Nutzung der Garderobe und die Aufbewahrung der Kleidungsstücke obliegen dem Nutzer.

Eine Haftung der Ortsgemeinde ist ausgeschlossen.

6.8 Bei Verlassen der Räumlichkeiten und Gebäude hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet und Geräte abgeschaltet sind.

7 Haftung

7.1 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

7.2 Die Ortsgemeinde überlässt die Räume, das Inventar, Geräte und alle anderen Gegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, Einrichtungsgegenstände, insbesondere Geräte, vor Gebrauch auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände, insbesondere Geräte, dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Hausverwaltung zu melden.

7.3 Die Nutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich Prozesskosten) ihrer Beteiligten, Mitglieder, Beauftragten, Bediensteten, Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu ihnen entstehen.

7.4 Die Nutzer verzichten ihrerseits auf alle Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, deren Organe, deren Bedienstete sowie die Bediensteten der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, es sei denn, dass sie nachweisen können, dass die Schädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

7.5 Sofern den Nutzern Schlüssel übergeben wurden, haften sie für deren Verlust und für alle hieraus entstehenden Schäden und Kosten.

8 Schlussbestimmung

8.1 Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil von Überlassungsverträgen. Ohne ausdrückliche Anerkennung der Nutzungsordnung ist die Überlassung von Räumen nicht möglich.

8.2 Die Neufassung der Nutzungsordnung für das „Zentrum Alte Schule“ wurde am 20.06.2022 vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim beschlossen und tritt für neu beantragte Einzelnutzungen ab Beschlussdatum und für regelmäßige wiederkehrende Nutzungen sowie Jahresnutzungen ab dem 01.07.2022 in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 27.06.2022

Manuela Winkelmann
Ortsbürgermeisterin

Preisordnung für Tarif A
ZENTRUM ALTE SCHULE mit Preisblatt 2022

Tarif A

1. Für Vereine, Organisationen, Privatpersonen sowie kirchliche Gemeinschaften mit Sitz in der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim.
2. Für Gewerbetreibende bzw. Firmen zur Durchführung gewerblicher bzw. kommerzieller Veranstaltungen mit Sitz in der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim.

Aufgrund Ziffer 3.1. der Nutzungsordnung für das „Zentrum alte Schule“ wurde folgende Festlegung getroffen:

1. Das Nutzungsentgelt für einmalige und regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sowie Jahresnutzungen wird getrennt nach Räumen und Nutzern entsprechend beigefügter Tabelle (Preisblatt Tarif A) festgelegt.
2. Die für einmalige Nutzungen festgesetzten Entgelte beziehen sich auf die Nutzung an einem Tag, wobei die Vorbereitungszeit sowie Aufräum- und Reinigungsarbeiten am gleichen Tag bzw. am Tag danach stattfinden können, sofern und soweit dies die Belegung der Räume zulässt.
3. Als Nutzung an einem Tag gilt auch, wenn die Nutzung zu Beginn des nächsten Tages in der Nacht andauert.
4. Das Nutzungsentgelt schließt alle Nebenkosten ein.
5. Das Nutzungsentgelt wird entsprechend des Umfangs der Benutzung von Räumen und Inventar in Kategorien festgesetzt und schließen die Nutzung der in der jeweiligen Kategorie genannten Einrichtungsgegenstände ein.
6. Soweit im Preisblatt Spalten/Zeilen mit „XXX“ gekennzeichnet sind, ist die Nutzungsvergabe in der jeweiligen Kategorie ausgeschlossen.

Tarif A Räume nach 2.1 der Nutzungsordnung	Einzelnutzungen			Regelmäßig wiederkehrende Nutzungen	Jahres- nutzungen
	Vereine usw. Euro/Tag	Gewerblich Euro/Tag	Privat Euro/Tag		
Großer Saal mit Empore - inkl. Bühne	199,00	852,00	618,00	XXX	XXX
Getränkeausschank - inkl. Nutzung Gläser, Spülmaschine, Kühlschränke - inkl. Kühlhaus - inkl. eingebaute Zapfanlage	50,40	151,20	100,80	XXX	XXX
Küche nur Raumnutzung	24,00	72,00	48,40	XXX	XXX
Küche Vollnutzung - inkl. Geschirr - inkl. Spülmaschine - inkl. Kaffeeautomat	132,00	396,00	264,00	XXX	XXX
Fahrbare Kühltheke	7,20	21,60	14,40	XXX	XXX
Foyer (als separate Nutzung)	50,40	151,20	100,80	25,20	726,00
Bühne (als separate Nutzung) - nur für ortsansässige Vereine	25,20	XXX	XXX	13,20	428,40
Umkleide 2 Kellergeschoß (50m ²)	25,20	XXX	XXX	13,20	428,40
Mehrzweckraum 1 EG (58m ²)	38,40	114,00	76,80	19,20	604,80
Mehrzweckraum 2 (Bar) EG (50m ²)	50,40	151,20	100,80	25,20	816,00
Vereinsraum 1. OG (60m ²)	38,40	114,00	76,80	19,20	604,80
Sitzungsraum 1. OG (24m ²)	19,20	57,60	38,40	9,60	300,00
Pauschale für Säntärreinigung	50,00	50,00	50,00	XXX	XXX

Diese Neufassung der Preisordnung mit Preisblatt wurde vom Ortsgemeinderat am 20.06.2022 beschlossen.
Sie finden auf neu beantragte Einzelnutzungen ab Beschlussdatum und für regelmäßige wiederkehrende
Nutzungen sowie Jahresnutzungen ab dem 01.07.2022 Anwendung

Dannstadt-Schauernheim, 27.06.2022

Manuela Winkelmann
Ortsbürgermeisterin

Preisordnung für Tarif B
ZENTRUM ALTE SCHULE mit Preisblatt 2022

Tarif B

1. Für Vereine, Organisationen sowie kirchliche Gemeinschaften mit Sitz außerhalb der Verbandsgemeinde.
2. Für Gewerbetreibende bzw. Firmen zur Durchführung gewerblicher bzw. kommerzieller Veranstaltungen mit Sitz außerhalb der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim.
3. Für Privatpersonen mit Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde.

Aufgrund Ziffer 3.1. der Nutzungsordnung für das „Zentrum alte Schule“ wurde folgende Festlegung getroffen:

1. Das Nutzungsentgelt für einmalige Nutzungen wird getrennt nach Räumen und Nutzern entsprechend beigefügter Tabelle (Preisblatt Tarif B) festgelegt.
2. Die für einmalige Nutzungen festgesetzten Entgelte beziehen sich auf die Nutzung an einem Tag, wobei die Vorbereitungszeit sowie Aufräum- und Reinigungsarbeiten am gleichen Tag bzw. am Tag danach stattfinden können, sofern und soweit dies die Belegung der Räume zulässt.
3. Als Nutzung an einem Tag gilt auch, wenn die Nutzung zu Beginn des nächsten Tages in der Nacht andauert.
4. Das Nutzungsentgelt schließt alle Nebenkosten ein.
5. Das Nutzungsentgelt wird entsprechend des Umfangs der Benutzung von Räumen und Inventar in Kategorien festgesetzt und schließen die Nutzung der in der jeweiligen Kategorie genannten Einrichtungsgegenstände ein.
6. Soweit im Preisblatt Spalten/Zeilen mit „XXX“ gekennzeichnet sind, ist die Nutzungsvergabe in der jeweiligen Kategorie ausgeschlossen.

Tarif B Räume nach 2.1 der Nutzungsordnung	Einzelnutzungen			Regelmäßig wiederkehrende Nutzungen	Jahres- nutzungen
	Vereine usw. Euro/Tag	Gewerblich Euro/Tag	Privat Euro/Tag		
Großer Saal mit Empore - inkl. Bühne	400,00	1.200,00	900,00	XXX	XXX
Getränkeausschank - inkl. Nutzung Gläser, Spülmaschine, Kühlschränke - inkl. Kühlhaus - inkl. eingebaute Zapfanlage	84,00	252,00	168,00	XXX	XXX
Küche nur Raumnutzung	40,00	120,00	80,00	XXX	XXX
Küche Vollnutzung - inkl. Geschirr - inkl. Spülmaschine - inkl. Kaffeeautomat	220,00	660,00	440,00	XXX	XXX
Fahrbare Kühltheke	12,00	36,00	24,00	XXX	XXX
Foyer (als separate Nutzung)	84,00	252,00	168,00	XXX	XXX
Umkleide 2 Kellergeschoß (50m²)	42,00	XXX	XXX	XXX	XXX
Mehrzweckraum 1 EG (58m²)	64,00	190,00	128,00	XXX	XXX
Mehrzweckraum 2 (Bar) EG (50m²)	84,00	252,00	168,00	XXX	XXX
Vereinsraum 1. OG (60m²)	64,00	190,00	128,00	XXX	XXX
Sitzungsraum 1. OG (24m²)	32,00	96,00	64,00	XXX	XXX
Pauschale für Säntärreinigung	75,00	75,00	75,00	XXX	XXX
Heizkostenpauschale (nur für die Monat Oktober – März)	40,00	40,00	40,00	XXX	XXX

Diese Neufassung der Preisordnung mit Preisblatt wurde vom Ortsgemeinderat am 20.06.2022 beschlossen.
Sie finden auf neu beantragte Einzelnutzungen ab Beschlussdatum Anwendung

Dannstadt-Schauernheim, 27.06.2022

Manuela Winkelmann
Ortsbürgermeisterin